

Satzung des Fördervereins Vinhovenschule Neersen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Vinhovenschule e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 47877 Willich-Neersen, Pappelallee 20

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern der Vinhovenschule Neersen und fördert das Verständnis und das Interesse für die Belange der Vinhovenschule. Ein weiterer wesentlicher Vereinszweck ist die Bereitstellung einer Schülerbetreuung. Der Verein stellt Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen, für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule sowie für soziale Zwecke bereit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer dem Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das abweichende Geschäftsjahr ist vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- vollgeschäftsfähige Eltern von derzeitigen und ehemaligen Schülern,
- vollgeschäftsfähige Lehrer und ehemalige Lehrer,
- vollgeschäftsfähige ehemalige Schüler,
- vollgeschäftsfähige natürliche Personen sowie alle Personenvereinigungen, die bereit sind, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereinszwecks und der Interessen der Vinhovenschule beizutragen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag. Der Aufnahme ist wirksam, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht binnen einer Frist von 6 Wochen ab dem Tage des Aufnahmeantrages die Aufnahme des beitretenden Mitgliedes ablehnt. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Vereins und damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten durch den Verein elektronisch gespeichert werden. Der Verein wird die sich aus dem Datenschutz dabei ergebenden Pflichten beachten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt **nicht** automatisch mit dem Abgang des Schülers von der Schule.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
Der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zu erstatten.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

5. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod bzw. durch den Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Gesamtvorstand bestimmt.

Veränderungen des Mitgliedsbeitrages wirken zum Beginn des Geschäftsjahres und sind den Mitgliedern vorab zur Kenntnis zu bringen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. September vollständig zu entrichten.

Die Einziehung des Mitgliedbeitrages erfolgt im Lastschriftverfahren, womit sich das Mitglied mit seinem Beitritt einverstanden erklärt. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Entstehende Kosten durch die Nichtmitteilung hat das Mitglied zu tragen.

Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Angestellte des Vereins sind stets berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben die Angestellten des Vereins nicht.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

In der Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung, des Jahresberichtes, der Rechnungsberichte des/der Kassierers/Kassiererin und der Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel
5. die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen sowie die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder
6. die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
7. die Auflösung des Vereins
8. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
9. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn entweder der Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrages stattfinden.

§ 10

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet am Sitz der Schule statt. Den Versammlungsort und die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an der Schule, durch öffentliche Bekanntmachung in mindestens einer örtlichen Tageszeitung oder Wochenzeitung einzuladen. Ersatzweise ist eine schriftliche Einladung per Post oder E-Mail möglich. Bei geplanten Satzungsänderungen ist der vollständige Änderungstext der Einladung beizufügen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt insbesondere über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der Leiter der Versammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereines ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der Mitgliederversammlung, die über die Änderung des Zwecks des Vereines beschließen soll, nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann die Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins (§41 BGB) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift in der Schule, Pappelallee 20 in 47877 Willich einzusehen.

§ 11

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig durch die anwesenden Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlaß dringend eine Entscheidung fordert.

Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Gesamtvorstand im Amt. Eine vorzeitige Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit des Vorgängers.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand kann mehrere Beisitzer benennen, wovon einer dem Lehrerkollegium und einer der Schulpflegschaft der Vinhovenschule angehören sollte. Weitere Beisitzer können den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Alle Beisitzer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist statthaft.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand ob liegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt in der Mitgliederversammlung jährlich seinen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat darüber hinaus den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift muss vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Niederschrift wird zur Genehmigung gestellt.

Der Verein haftet nur für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vorstandes und seiner Vertreter im Sinne des § 21 BGB.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden.

§ 15 Kassenprüfung

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer oder einem besonderen Vertreter gem. § 14 der Satzung geführt. Beide haben jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

Alle Zahlungen für die von dem Verein unterhaltenen Konten und Sparbücher müssen zu ihrer Gültigkeit unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Auf den Verein laufende Sparbücher sind mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der Vinhovenschule – oder im Falle ihrer Schließung für die Schule zu verwenden, die die Mehrzahl der Neersener Kinder aufnehmen wird.

Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 17 Ehrenmitglieder

Damit Erfahrungen und Kontakte für den Verein nicht verloren gehen und bei besonderen Verdiensten für den Verein, können Vorstands-/Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder unterstützen sowohl den Vorstand bei der Vereinsarbeit als auch den Verein an sich. Sie können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 15.11.2011 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Bei der Beschlussfassung über diese Satzung sind folgende Mitglieder des Vorstandes im Amt:

Brigitte Regel, 1. Vorsitzende; Silvana Schneidersmann, 2. Vorsitzender; Katharina van der Sant, Schriftführerin, Winfried Eitel, Kassierer